

THEATER / AB / HOF



HAUSORDNUNG

HAUSORDNUNG

VEREIN THEATER / AB / HOF

Veranstaltungsort:
2340 Mödling, Konzerthof im Stadtamt der Stadtgemeinde Mödling,
Pfarrgasse 9
Postadresse: 2340 Mödling, Fürstenstraße 7/2
Tel: 0664/9300 9579
web: www.theaterabhof.com
e-mail: info@theaterabhof.com
ZVR-Zahl: 1351764757

Stand 10/2024

VERANSTALTUNGSGELÄNDE VON TAH UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Das Veranstaltungsgelände von TAH - in der Folge kurz „Veranstaltungsgelände“ genannt - befindet sich im Konzerthof auf dem Areal des Stadtamts der Stadtgemeinde Mödling. Die gegenständliche Hausordnung bezieht sich, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ausschließlich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes, nicht jedoch auf die anderen Bereiche des Stadtamts, für welche Bereiche ausschließlich die Hausordnung der Stadtgemeinde Mödling gilt.
- (2) Das Veranstaltungsgelände besteht aus den beiden Besuchertribünen, dem Bühnenbereich, dem dahinter befindlichen Backstage-Bereich, und den zur Verfügung gestellten Toiletten im Erdgeschoss, dem ebenfalls im Freien befindlichen Bereich der Abendkasse und dem sich in der Sala Terrena befindlichen Gastronomiebereich.

VORSTELLUNGSBEGINN, ZUTRITT ZUM UND VERLASSEN DES VERANSTALTUNGSGELÄNDE(S), EINLASS IN DEN KONZERTHOF

- (3) Die Beginnzeiten der jeweiligen Vorstellungen sind den von TAH auf deren Website bzw. in den von TAH herausgegebenen Druckwerken veröffentlichten Spielplänen zu entnehmen. Nur diese Angaben entfalten (vorbehaltlich offensichtlicher Schreibfehler) Gültigkeit. Für die Richtigkeit von Angaben in Veröffentlichungen Dritter übernimmt TAH hingegen keine Gewähr.
- (4) Der Zutritt zum Bereich der Abendkasse, zum Gastronomiebereich sowie zu den WC-Anlagen, ist den Besuchern bereits eine Stunde vor

Vorstellungsbeginn gestattet. Das gesamte Veranstaltungsgelände ist von Personen ohne gültige Eintrittskarte unverzüglich und von BesucherInnen mit gültiger Eintrittskarte spätestens um 22 Uhr wieder zu verlassen.

- (5) Der Einlass in den Konzerthof erfolgt grundsätzlich etwa eine Stunde vor Vorstellungsbeginn, und zwar ausschließlich über die offenen Eingänge, unter Anweisung der MitarbeiterInnen von TAH und ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Geschlossene, wenn auch nicht versperrte Eingänge, dürfen von den BesucherInnen ausnahmslos nicht benützt werden. Die BesucherInnen haben ihre Sitzplätze rechtzeitig vor Vorstellungsbeginn einzunehmen, andernfalls erlischt der Anspruch auf den in der jeweiligen Eintrittskarte angeführten konkreten Sitzplatz. Ein späterer Einlass kann zudem nur in Absprache mit den MitarbeiterInnen von TAH bzw. erst in der Vorstellungspause erfolgen.
- (6) Die vorgenannten Beginn-, Zutritts- und Einlasszeiten können sich insbesondere aus dramaturgischen, sicherheitstechnischen oder wetterbedingten Gründen - auch kurzfristig - verschieben. Ein früherer Vorstellungsbeginn ist allerdings ausgeschlossen.
- (7) Das Betreten des Bühnenbereiches und der Zutritt zum Backstage-Bereich sind ausschließlich den von TAH hierzu ausdrücklich berechtigten Personen, BesucherInnen hingegen nur im Notfall gestattet. Die BesucherInnen werden höflich ersucht die Privatsphäre der KünstlerInnen im Backstage-Bereich zu respektieren.
- (8) Sämtliche Eingänge, die allesamt als Auf- und Abgänge der SchauspielerInnen sowie als Notausgänge dienen, dürfen zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise blockiert werden.

VERHALTEN DES PUBLIKUMS

- (9) Die BesucherInnen werden ersucht sich so zu verhalten, dass der reibungslose Ablauf der Vorstellung und andere BesucherInnen nicht gestört werden.
- (10) Der private Weiterverkauf von Eintrittskarten auf und vor dem Veranstaltungsgelände ist untersagt.
- (11) Es darf nur jener Sitzplatz eingenommen werden, für den die BesucherInnen über eine gültige Eintrittskarte verfügen. Der Sitzplatz sollte während der Vorstellung tunlichst nicht verlassen werden. Ein Herumgehen im Konzerthof während der Vorstellung ist gefährlich und daher nicht gestattet.
- (12) Jegliche Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist verboten.

- (13) Nach Beginn der Vorstellung dürfen sich ausnahmslos BesucherInnen mit gültiger Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- (14) Kindern und Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt am Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.
- (15) Mobiltelefone und andere Geräte, die über akustische Signalgeber verfügen, sind während der Vorstellung ausnahmslos auszuschalten.
- (16) Die Mitnahme von eigenen Speisen und Getränken auf das gesamte Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.
- (17) Während der Vorstellung herrscht striktes Rauchverbot.
- (18) Tiere dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind Hunde, sofern es sich um Assistenzhunde handelt. Die Übergabe von Hunden in die zeitweilige Obhut von MitarbeiterInnen von TAH ist nicht möglich. Die HundebesitzerInnen haben für die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekots Sorge zu tragen.
- (19) Ton- oder Bildaufnahmen sowie das Fotografieren während der Vorstellung sind nicht gestattet.
- (20) Es wird ersucht Fundsachen bei der Abendkasse abzugeben. Die Abendkasse nimmt auch die Meldung von in Verlust geratenen Gegenständen entgegen.
- (21) TAH stellt den BesucherInnen im Falle von Kälte nach Verfügbarkeit Fleecedecken zur Verfügung. Diese verbleiben im Eigentum von TAH und sind vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu retournieren. Sollten diese Gegenstände defekt oder verunreinigt retourniert werden, trägt der Verursacher die Kosten.

HAUSRECHT, HAFTUNG

- (22) TAH ist berechtigt Besucher, die dieser Hausordnung zuwiderhandeln, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kartenpreises vom Veranstaltungsgelände zu verweisen und diesen auch den Zutritt für die Zukunft zu untersagen.
- (23) Entsteht TAH, anderen BesucherInnen oder sonstigen Dritten durch das Zuwiderhandeln eines Besuchers gegen diese Hausordnung ein Schaden, so haftet diese TAH bzw. ist dieser verpflichtet TAH hinsichtlich Ansprüche geschädigter Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (24) TAH übernimmt keine Haftung für Schäden, die die BesucherInnen durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser AGB oder durch das Verhalten

Dritter erleidet. So haftet TAH insbesondere nicht für Schäden, die den BesucherInnen durch Vernässung oder Verunreinigung von Kleidungsstücken wegen Schlechtwetter entstehen. TAH haftet auch nicht für Schäden, die die BesucherInnen auf dem Areal des Gemeindeamts der Stadtgemeinde außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder dieser durch ein Fehlverhalten des Buffets vor Ort (der das Theaterbuffet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreibt) erleiden.